

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks- Anzeiger

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rohberg in Frankenbergs i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rohberg in Frankenbergs i. Sa.

Zeitung am jedem Wochenende abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierzehntäglich 1. A. 50 P., monatlich 60 P.; Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 P., früheren Monate 10 P.

Bekanntungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Posten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande werden wöchentlich unter Kreuzband geschickt.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Intervalle bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabedates. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmtes Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

51. Telegramme: Tagblatt Frankenbergschen.

Anzeigenpreis: Die 1.-gep. Zeitseite über deren Raum 15 P., bei Solofolien 12 P.; im amtlichen Teil der Seite 40 P.; "Ringblatt" im Nebenblatt 25 P. Für Schriften und tabellarischen Text muss hinzugefügt werden. Wiederholungsabdruck Erhöhung nach bestehendem Tarif. Das Nachspiel und Öffentl. Annonce werden 25 P. Extraabgabe berechnet.

Intervall-Annahme auch durch alle deutschen Annoncen-Epeditionen.

Abonnements auf das Tageblatt
auf den Monat März nehmen unsere Tageblattaussträger und unsere bekannten Ausgabestellen in Stadt und Land, sowie alle Postanstalten entgegen.

Musterungsgeschäft im Aushebungsbereich Flöha.

Die Musterung aller in dem Aushebungsbereich Flöha anwältlichen, im Jahre 1891 geborenen Militärschüler, sowie der Militärschüler früherer Altersklassen, über deren Dienstpflicht durch die Erziehungsbehörden noch keine endgültige Entscheidung erfolgt ist, einschließlich der Überzähligen und der noch nicht eingestellten, wird wie folgt abgehalten:

1. in Grünhainichen im „Hotel zur Post“ von vormittags 1/8 Uhr an:

Donnerstag, den 9. März, für die Orte Böhmen b. Gr. und Grünhainichen;
Freitag, den 10. März, für die Orte Vorstendorf und Marchbach;

2. in Zschopau im „Kaisersaal“ von vormittags 1/8 Uhr an:

Sonnabend, den 11. März, für die Stadt Zschopau;
Montag, den 13. März, für die Orte Dittersdorf, Gornau, Schlösschen-Borschen-dorf und Weißbach;

Dienstag, den 14. März, für die Orte Ottmannsdorf, Hohndorf, Krumhermsdorf, Waldkirchen und Weißendorf;

3. in Oederan im Gasthof „Bellevue“ von vormittags 1/8 Uhr an:

Donnerstag, den 16. März, für die Orte Stadt Oederan und Wingendorf;
Freitag, den 17. März, für die Orte Börnichen bei Oederan, Breitenau, Frankenstein, Gohlitz, Görbersdorf, Hartlaub, Leibnitz, Memmendorf, Schönstädt und Thiemendorf;

4. in Frankenberg im „Webermeisterhause“ von vormittags 8 Uhr an:

Sonnabend, den 18. März, für die im Jahre 1889 und 1890 und früher geborenen Mannschaften der Stadt Frankenberg, sowie für alle Militärschüler der Orte Altenhain und Auerswalde;

Montag, den 20. März, für die im Jahre 1891 geborenen Mannschaften der Stadt Frankenberg;

Dienstag, den 21. März, für die Orte Ebersdorf, Garsdorf, Iversdorf, Niederrichtersdorf, Sachsenburg und Anhalt Sachsenburg;

Mittwoch, den 22. März, für die Orte Braunsdorf, Dittersbach, Gunnendorf, Haudorf, Lichtenwalde, Meixdorf, Mühlbach, Neudörfchen, Oberlichtenau und Orlsdorf;

5. in Flöha im „Lorenzschen Gasthof“ von vormittags 8 Uhr an:

Donnerstag, den 23. März, für die Orte Augustusburg, Dorfshellenberg und Eppendorf;

Freitag, den 24. März, für die Orte Erdmannsdorf, Meydorff, Oberwiesa und Blaue-Bernsdorf;

Sonnabend, den 25. März, für die Orte Hallenau, Flöha und Göckelsberg;

Montag, den 27. März, für die Orte Grünberg, Hennersdorf, Hohenfichte, Kunersdorf, Leubsdorf und Niederwiesa.

Über vorliegende Reklamationsanträge wird am 14. März dieses Jahres in Zschopau und am 28. März dieses Jahres zum Musterungstage in Flöha entschieden werden. Die eingemeldeten Militärschüler haben sich daher, soweit sie nicht von der Gestellung zur Musterung ausdrücklich entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind, an den vorerwähnten Tagen und Stunden behufs ihrer Musterung in dem bestimmaten Lokale **pünktlich** und in **reinem Zustand** vor der Erziehungskommission zu gestellen. Die Gestellungsbehörde findet zur Vermeidung einer Ordnungskarre von 5 Mark mitzubringen.

Militärschüler, welche in den Terminen vor den Erziehungsbehörden ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verurteilt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Wer betrunken oder in schmückendem Zustande zum Musterungstermin erscheint, dagegen, wer sich im Musterungslösle ungebührlich benimmt, hat eine Geldstrafe von 10 Mark oder im Falle der Ungehorsamschuld derselben eine Haftstrafe von 2 Tagen zu erwarten.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis beizubringen, welches, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich (als Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armenamt u. dergl.) angestellt ist, durch die Ortsbehörde beglaubigt sein muss.

Wer an Epilepsie leidet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamten Arztes beizubringen. Ebenso haben diejenigen Militärschüler, welche schwerhörig, taubstumm oder mit geistigen Gebrechen behaftet sind, bei ihrer Gestellung ärztliche Atteste oder Schulzeugnisse vorzulegen.

Militärschüler dürfen sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärschüler auf die Vorteile der Postnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung. Doch wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur zur Musterung auf die Vorteile der Postnummer verzichtet werden kann.

Die Ruhung der Militärschüler des ganzen Aushebungsbereits erfolgt

Freitag, den 28. März 1911,

vormittags von 9 Uhr an im „Lorenzschen Gasthof“ in Flöha.

Es bleibt den Militärschülern überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Bezuglich der Reklamation wird noch auf folgende Bestimmungen

ausführlich gemacht.
Militärschüler, über deren Angehörige können unter den in §§ 82 und 83 der Wehrordnung bezeichneten Voraussetzungen zur Zurückstellung vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse nachsuchen. Die zur Begründung beratiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse sind vor der Musterung oder spätestens im Musterungstermin zur Sprache zu bringen. Diese Anträge sind durch Zeugnisse, welche von in Amt und Pflicht

stehenden Personen ausgestellt sind, oder durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu bekräftigen. Auf die Befürchtung eines nachträglich zu führenden Beleidigens kann keine Rücksicht genommen werden.

Es ist wünschenswerter, dass, wenn Gefahr um Zurückstellung Militärschüler als einzige Grundlage angebracht werden, die Eltern der betreffenden Militärschüler vor der Erziehungskommission sich mit einfinden, da die behauptete Erwerbsunfähigkeit gegebenenfalls durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden muss.

Die Herren Gemeindevorstände sollen für pünktliche Gestellung der Mannschaften Sorge tragen, auch persönlich die Gestellungsbehörden zur Musterung begleiten.

Die Rekrutierungsfamilien sollen mit zur Stelle zu bringen.

Flöha, am 20. Februar 1911.

Der Zivilvorsitzende
der Königlichen Erziehungskommission des Aushebungsbereichs Flöha.

Topographische Feldarbeiten der Landesvermessung betr.

Die Abteilung für Landesaufnahme des königlichen Generalstabes wird im Sommerhalbjahr 1911 wieder topographische Feldarbeiten vornehmen.

Der hierüber ergangene offene Befehl wird nachstehend unter ① bekannt gegeben.

Zugleich wird die größte Schonung der angelegten Signalstangen sowohl den befehligen Grundstückseigentümern, als auch allen Unbeteiligten besonders zur Pflicht gemacht. Beschädigungen, Unwesen oder gar Entwenden dieser Stangen würden, soweit nicht härtere Strafen im Einzelfalle einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Flöha, am 21. Februar 1911.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

①

Offener Befehl

für
den Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Königlichen Generalstabes und die ihm untergeordneten Offiziere, Topographen und Hilfs-topographen

an
die Gemeinden, selbständigen Gütsbezirke, Grundbesitzer, Einwohner, Staats- und Gemeindebeamten im Königreich Sachsen, die militärisch-topographische Aufnahme, die Nachprüfungen und Höhenmessungen der selben betreffend.

Die erforderlichen topographischen Feldarbeiten der Landesvermessung finden im Gebiete des Königreichs Sachsen im Jahre 1911 von Mitte März ab bis zum Herbst statt und sind dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfs-topographen übertragen worden.

Zur Ausführung dieses gemeinschaftlichen und wissenschaftlichen Unternehmens bedarf es aber der Wirkung der Gemeinden, der selbständigen Gütsbezirke, der Grundbesitzer, der Einwohner, sowie der Staats- und Gemeindebeamten in den genannten Landesteilen, und werden deshalb diese Städte und Personen hierdurch aufgefordert, zur Errichtung des beabsichtigten Zweckes auch ihrezeitig kräftig und eifrig mitzuwirken.

Die dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfs-topographen zu gewährnden Hilfeleistungen bestehen vorzüglich in folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen führen, welche dieselben genannt werden und sonst wohlunterrichtet sind, gegen ortsübliche Bezahlung zu stellen.

2. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Gemeinden dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfs-topographen auf Verlangen Wertschätzung gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

3. Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitz von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende oder zu prüfende Gelände in sich lassen, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfs-topographen auf Erforderung zur Einsicht und allenthalben nötigen Nachbildung mitzuteilen; auch den kommandierten Topographen die erforderlichen Zeichnungen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben. Grundstücksdokumente und die dazu gehörigen Zeichnungen sowie Wenzelblätter und Wenzelblattduplikate sind lediglich in den Diensträumen der mit ihrer Aufbewahrung betrauten Geschäftsstellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Gegen Vorzeigung dieses offenen Befehls sind sowohl der Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme als auch die genannten Offiziere, Topographen und Hilfs-topographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Dienst- und Bürgen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Versorgung zu versorgen. Für diese Leistungen hat an den Betreuigen unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. In Streitfällen ist eine Bezahlung nach ortsüblichen Sätzen von der Gemeindebehörde festzustellen.

Die Ruhage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist noch den Sätzen des Naturleistungsbegleiches herzugeben und wird sofort nach ortsüblichen Preisen bezahlt. Überhaupt wird erwartet, dass dem Vorstande der Abteilung für Landesaufnahme den Offizieren, Topographen und Hilfs-topographen alle anderen Hilfeleistungen, deren sie zur Bekämpfung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden und es wird besonders zu den Grundstücken, Einwohnern und Beamten das Vertrauen gehegt, dass sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal zur Erleichterung des möglichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Dresden, am 26. Januar 1911.

Ministerium des Innern. Finanzministerium.
L. S. gez. Bischum. L. S. gez. Seydelwitz.